

# Heimat- und Kulturverein Bauerbach e.V.

## Satzung

### Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 15 Die Kassenprüfung
- § 16 Protokollierung von Beschlüssen
- § 17 Finanzordnung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen " Heimat- und Kulturverein Bauerbach e.V."; er ist aus dem "Verschönerungsverein Bauerbach " hervorgegangen, der am 29. Dezember 1978 gegründet worden ist. Er hat seinen Sitz in Marburg, Stadtteil Bauerbach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg -Vereinsregister- unter der Nummer VR 2023 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch
  - Verschönerung und Gestaltung des Ortes und der Gemarkung unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz

- Erhalt und Erneuern von Streuobstwiesen sowie Pflege von schützenswerten Biotopen, Vogelschutz;
  - Organisation von Bürgertreffen, naturkundlichen Wanderungen und Info-Veranstaltungen
  - Anregung zur Erhaltung des historischen Dorfkerns und Renovierung von Fachwerkbauten,
  - Förderung des Brauchtums und der Kunst,
  - Dokumentation der Dorfgeschichte
  - Pflege der Naherholungsgebiete,
  - Pflege des Gemeinsinns.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede(r) Bürger(in) durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden. Über die Zustimmung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Kinder eines ordentlichen Mitglieds können auf Antrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei als ordentliches Mitglied geführt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Einfluss auf die Willensbildung des Vereins zu nehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und Beisitzern/innen. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Erste und der Zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeweils zwei vertreten gemeinsam, darunter jeweils der Erste oder Zweite Vorsitzende.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand hat über seine Tätigkeiten zu berichten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Tagesordnung ergibt sich aus den in § 10 dieser Satzung genannten Zuständigkeiten und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bezeichnet sein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies verlangt.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,

- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung von größeren Ausgaben,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins,
- Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch persönliche Einladung oder Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse und Aushang im Vereinskasten. Eine Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin der Versammlung muss eingehalten werden.

### **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen/eine Leiter/in.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

### **§13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht haben alle Mitglieder nach § 3 der Satzung die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gäste können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe im Sinne von § 5, 3 vorliegen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 15 Die Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer/innen bestehen aus zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer für zwei Jahre. Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht; sie oder ein anderes Mitglied beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvorgabers/in und der übrigen Vorstandmitglieder.

### **§16 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Abstimmungsergebnisse der jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort und Zeit anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden oder des Versammlungsleitern/in und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 17 Finanzordnung**

Alle Beschlüsse über Einnahmen und Ausgaben sind, wie in der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt, zu vollziehen. Abweichend hiervon ist der Vorstand berechtigt über Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag von 2.000 € nach eigenem Ermessen zu beschließen. Die Gesamtsumme pro Haushaltsjahr darf 5.000 € nicht überschreiten.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst zu gleichen Teilen für die im Stadtgebiet tätigen anerkannten steuerbefreiten Naturschutzverbände.

### **§19 Inkrafttreten**

Die Satzung vom 26. Februar 2000, geändert am 07. Februar 2009 und 31. März 2022 ist von der Mitgliederversammlung am 29. Februar 2024 erneut geändert und beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01. März 2024 in Kraft.

(Stand: 29.02.2024)